

Ermittlungsverfahren

Blutentnahme: Beweisverwertungsverbot

Wird eine Blutentnahme von einem Polizeibeamten, ohne dass ein Richter eingeschaltet wird, allein unter Berufung auf die generelle Anordnung übergeordneter Behörden angeordnet, so unterliegt das aufgrund der entnommenen Blutprobe erstattete Gutachten einem Beweisverwertungsverbot.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 12. 10. 2009 - 2 StB: 149/09

Durchsuchung: Verhältnismäßigkeit

Wissen Polizeibeamte zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich entscheiden, eine Wohnung zum Zweck der Durchsuchung nach Betäubungsmitteln zu betreten, dass es lediglich aus der Wohnung nach Marihuana riecht, so ist die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung ohne Hinweis auf größere Mengen an Betäubungsmitteln angesichts des zu erwartenden Durchsuchungsergebnisses unverhältnismäßig. Das grundrechtlich geschützte Interesse an der Unverletzlichkeit der Wohnung überwiegt bei wahrscheinlichem Vorliegen einer geringen Menge Betäubungsmittel zum Eigenverbrauch das insoweit geringe staatliche Strafverfolgungsinteresse (Art. 13 GG, §§ 102, 105 StPO, § 29 BtMG).

LG Hamburg, Beschl. v. 14. 9. 2009 - 628 Qs 26/09

Pflichtverteidiger: Frist zur Benennung eines Rechtsanwalts

Äußert sich der Angeschuldigte nicht innerhalb der ihm gem. § 142 Abs. 1 StPO gesetzten Frist und wird deshalb ein nicht benannter Rechtsanwalt zum Pflichtverteidiger bestellt, ist dessen Bestellung wieder aufzuheben, wenn der Angeschuldigte nachträglich, noch bevor der Beschluss des Vorsitzenden Außenwirkung erlangen konnte, einen anderen Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger benennt. *

LG Braunschweig, Beschl. v. 21. 9. 2009 - 7 Qs 280/09

Hauptverhandlung

Verhandlungsfähigkeit: Gesundheitsgefahr für hochbetagten, herzkranken Beschuldigten

Ist angesichts des Gesundheitszustandes eines Beschuldigten ernsthaft zu befürchten, dass er bei Fortsetzung des Strafverfahrens sein Leben einbüßen oder schwerwiegenden Schaden an seiner Gesundheit nehmen würde, entsteht zwischen der Pflicht des Staates zur Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem Grundrecht des Beschuldigten auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein Spannungsverhältnis. Die Erwägung, dass die lebensbedrohliche Herzkrankung

eines Beschuldigten ein allgemeines Lebensrisiko bedeutet, das bei angepasster Verhandlungsführung nicht in signifikanter Weise erhöht wird, lässt aber im Rahmen der notwendigen Abwägung nicht auf eine Verkennung der verfassungsrechtlichen Vorgaben schließen (Art. 1, 2 GG).

BVerfG, Beschl. v. 6. 10. 2009 - 2 BvR 1724/09

Hilfsstrafkammer: Keine spezielle Zuweisung bestimmter einzelner Verfahren

Wird eine Hilfsstrafkammer eingerichtet, so hat die Zuweisung nach allgemeinen, sachlich-objektiven Merkmalen zu erfolgen. Eine spezielle Zuweisung bestimmter einzelner Verfahren ist unzulässig. Die Gründe, die eine derartige Umverteilung erfordern, sind zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu geben, um „dem Anschein einer willkürlichen Zuständigkeitsverschiebung“ entgegen zu wirken (§ 21e CVO).

BGH, Beschl. v. 4. 8. 2009 - 1 StR 174/09

Verteidigungsanzeige: Falsche Adressierung

Auch in den Fällen einer falschen Adressierung der Verteidigungsanzeige hat der Angeklagte seiner Anzeigepflicht Genüge getan, wenn bei unverzüglicher Weiterleitung der Anzeige an das zuständige Gericht die rechtzeitige Ladung des Verteidigers noch möglich gewesen wäre. Wird die Verteidigungsanzeige unbeachtet abgeheftet, kann dies nicht zulasten des Angeklagten gehen. Bleibt dieser infolgedessen einem Verhandlungstermin fern, so ist sein Nichterscheinen als entschuldigt anzusehen (§§ 216, 329 StPO).

OLG Braunschweig, Beschl. v. 3. 9. 2009 - Ss 79/09

Rechtsmittelverfahren

Berufungsrücknahme: Adhäsionsverfahren

Der durch eine Prozessvollmacht im Adhäsionsverfahren beauftragte Verteidiger ist auch berechtigt, die Berufung hinsichtlich des Adhäsionsauspruchs zurückzunehmen. Er bedarf keiner Ermächtigung i. S. v. § 302 StPO. Er kann das Rechtsmittel sogar gegen die Weisung seines Auftraggebers zurücknehmen.

KC, Beschl. v. 25. 8. 2009 - 4 Ss 159/09

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Postlaufzeit

Bei Übersendung eines Rechtsmittelschriftsatzes mit der Post darf der Rechtsmittelführer nur innerhalb des Ortsbestellverkehrs auf dessen Zugang bereits am darauf

* Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind – je nach Wichtigkeit – auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.

